

Staatsanwaltschaft Berlin

246 Js 1470/17

Gesch.- Nr. bitte stets angeben
Dez.: 4603

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

**Umweltschutzorganisation
GLOBAL 2000
Neustiftgasse 36
1070 Wien
Republik Österreich**

22. Juni 2018

Berlin, 14. Juni 2018
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)
Durchwahl/Apparat 030/90 14 - 3228
Telefax 030/90 14-33 10

Sitz
Berlin (Moabit), Turmstraße 91

Postanschrift
für Briefsendungen:
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)
für Paketsendungen:
Turmstraße 91
10559 Berlin

Sprechstunden
Montag bis Freitag 8.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag auch 14.00 bis 15.00 Uhr

Ihre von Herrn Rechtsanwalt Dr. Josef Unterweger für Sie am 4. Dezember 2017 erstattete Strafanzeige gegen verantwortliche Vertreter des Bundesinstitutes für Risikobewertung BfR und der European Food Safety Authority EFSA

Sehr geehrter Damen und Herren,

das auf Ihre Strafanzeige vom 4. Dezember 2017 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen Herrn Andreas Hensel und andere verantwortliche Vertreter des Bundesinstitutes für Risikobewertung BfR und der European Food Safety Authority EFSA wegen des Verdachts des Betruges, der Körperverletzung, der gemeingefährlichen Vergiftung, der Boden- und Gewässerunreinigung sowie der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke habe ich gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wegen aller verfolgbarer Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende Anhaltspunkte vorliegen. Es muss der sogenannte Anfangsverdacht einer Straftat bestehen. Dazu muss die Staatsanwaltschaft Kenntnis von konkreten Tatsachen erlangen, die es nach kriminalistischer Erfahrung möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Daran gemessen begründet Ihre Strafanzeige nicht den Anfangsverdacht einer Straftat, so dass keine Ermittlungen anzustellen sind.

Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

-Einen Betrug gemäß § 263 StGB begeht, wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregt.

Soweit das Bundesinstitut für Risikobewertung verpflichtet ist, eine Bewertung zur Verlängerung der Zulassung von Pestizidwirkstoffen zu erstellen, besteht in dieser Bewertung per se keine gegen das individuelle Vermögen gerichtete Tathandlung. Der objektive Tatbestand des Betruges nach § 263 StGB erfordert folgende Tatbestandsmerkmale: Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung und Vermögensschaden. Die Täuschung des Täters muss den Irrtum des Getäuschten hervorrufen, der Irrtum zu einer Vermögensverfügung und diese dann zu einem Vermögensschaden führen. Alle Merkmale des objektiven Tatbestandes müssen in einem kausalen und funktionalen Zusammenhang zueinander stehen (Schönke/Schröder/Perron, StGB, 29. Aufl. 2014, § 263 Rn. 5-5a).

Unabhängig von den hier nicht ersichtlichen Tatbestandsmerkmalen der Täuschung und des Irrtums ergeben sich vorliegend auch keine Anhaltspunkte für eine etwaige Vermögensverfügung als Folge der Risikobewertung durch das Bundesinstitut für Risikobewertung. Die Erneuerung der Genehmigung ist kein immaterielles Rechtsgut, wie der Anzeigende (unter Annahme eines Dreiecksbetruges) behauptet. Die Genehmigung selbst stellt nämlich keinen geldwerten Vorteil und Marktpreis dar, wie es bei Immaterialgütern der Fall ist (Fischer, StGB, 64. Auflage, § 263 Rn. 95). Bei der Genehmigung handelt es sich lediglich um einen Rechtsakt mit genereller Wirkung. Im Kontrast dazu weisen immaterielle Rechtsgüter, wie zum Beispiel Patentrechte und Unterhaltsansprüche, einen Individualbezug auf. Darüber hinaus ist kein Vermögensschaden ermittelbar. Auch eine Bereicherungsabsicht ist nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen eines Betruges sind im vorliegenden Sachverhalt durch das Handeln von Verantwortlichen des Bundesinstituts für Risikobewertung offensichtlich nicht gegeben. Die bloße Bewertung ist vielmehr ein Zwischenschritt zur Verlängerung der Zulassung von Pestizidwirkstoffen, die allein seitens der Zulassungsbehörden erfolgt.

-Durch die Abgabe einer Risikoeinschätzung zur Verlängerung der Zulassung von Pestizidwirkstoffen haben die Verantwortlichen des Bundesinstituts für Risikobewertung auch keine Körperverletzung gemäß § 223 StGB im Sinne einer üblen, unangemessenen Behandlung begangen, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird (Schönke/Schröder/Eser/Sternberg-Lieben, StGB, 29. Aufl. 2014, § 223 Rn. 3).

In der Anzeige wird darauf hingewiesen, dass das BfR trotz der IARC-Klassifizierung von Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend eine erneute Genehmigung von Glyphosat empfohlen hat. Allerdings gibt es keine konkreten Hinweise auf Gesundheitsschäden durch diese Empfehlung.

Insoweit liegen keine Anhaltspunkte für eine etwaige diesbezügliche Kausalität vor. Die aktuellen zivilrechtlichen Klagen auf Schadensersatz in den USA wurden von Menschen eingereicht, die an Non-Hodgkin-Lymphom-Erkrankungen leiden. Diverse Umweltfaktoren und genetische Faktoren werden mit diesen Erkrankungen in Zusammenhang gebracht, wie zum Beispiel Tabakkonsum, die Verwendung von Haarfärbemitteln, die Aussetzung mit ultravioletter Strahlung, Fettleibigkeit, übermäßiger Verzehr von Fett und genetisch bedingte Chromosomentranslokationen.

Zudem sind für den Kausalitätsnachweis im strafrechtlichen Sinne höhere Anforderungen als im zivilrechtlichen Sinne zu stellen. Konkrete Anhaltspunkte für eine Kausalität von Risikobewertung und einem etwaigen Schaden bei Betroffenen sind nicht ersichtlich.

Überdies scheidet ein etwaiger Tatverdacht an der objektiven Zurechenbarkeit. Das BfR erstellte zwar einen Bewertungsbericht über Glyphosat. Zwischen Berichterstellung und Glyphosatkontakt liegen aber noch weitere wesentliche Schritte, wie etwa die Schlussfolgerung durch die EFSA (Art. 12 Abs. 2 UA 1 VO 1107/2009), der Entscheidungsprozess zwischen EU-Kommission, Ständigem Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unter möglicher Beteiligung des Rates und des Europäischen Parlaments (Art. 20 VO 1107/2009; Art. 5ff. des Beschlusses 1999/468/EG) sowie dem Verkauf und schließlich auch Einsatz glyphosathaltiger Produkte. Durch das Dazwischentreten Dritter in Gestalt all dieser Ereignisse wird der Zurechnungszusammenhang zwischen BfR-Bericht und Erkrankung unterbrochen. Die bloße Bewertung durch das BfR ist insoweit lediglich ein Zwischenschritt zur Verlängerung der Zulassung von Pestizidwirkstoffen, die allein seitens der Zulassungsbehörden erfolgt.

-Ein Tatverdacht für das Vorliegen einer gemeingefährlichen Vergiftung ist nicht gegeben.

Eine gemeingefährliche Vergiftung gemäß § 314 StGB begeht, wer

1. Wasser in gefaßten Quellen, in Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder
2. Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt oder vergiftete oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischte Gegenstände im Sinne der Nummer 2 verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Hier fehlt es bereits an einer geeigneten Tathandlung. Das BfR hat lediglich einen Bewertungsbericht verfasst. Ginge man davon aus, dass das Versprühen von Glyphosat tatbestandsmäßig sei, müsste für das BfR die vielfache mittelbare Täterschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB nachgewiesen werden. Es ist aber nicht ersichtlich, dass die Landwirte, welche Glyphosat versprühen, als Werkzeuge des BfR fungieren. Eine Tatherrschaft ist insoweit zweifelsfrei zu verneinen.

Unabhängig davon ist auch das klassische Versprühen von Glyphosat nicht tatbestandsmäßig. Es fehlt bereits an einem geeigneten Tatobjekt. Wasser im Sinne des § 314 Abs. 1 Nr. 1 StGB meint nur Wasser in gefassten Quellen, Brunnen, Leitungen und Trinkwasserspeichern (Fischer, StGB, 64. Auflage, § 314 Rn. 2). Wie andere Pestizide wird Glyphosat aber auf Äckern versprüht und sickert durch Erosionen von dort in umliegende Gewässer (Bäche, Seen, Flüsse, Gräben etc.) und das Grundwasser (siehe auch Gewässerbegriff des § 330d Abs. 1 Nr. 1

Durch die Abgabe einer Bewertung zur Verlängerung der Zulassung von Pestizidwirkstoffen haben die Verantwortlichen des Bundesinstituts für Risikobewertung keine dieser gemäß § 314 StGB relevanten Tathandlungen vorgenommen.

-Die Abgabe einer Bewertung zur Verlängerung der Zulassung von Pestizidwirkstoffen ist hinsichtlich einer späteren etwaigen Boden- und Gewässerverunreinigung im Sinne von §§ 324 und 324a StGB schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht tatbestandsmäßig. Eine tatbestandsmäßige Verwirklichung einer Gewässer- oder Bodenverunreinigung setzt voraus, dass ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert wurden bzw. dass der Täter unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
2. in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert.

Auch insoweit fehlt es an einer geeigneten Tathandlung. Das BfR hat lediglich einen Bewertungsbericht verfasst. Für eine mittelbare Täterschaft im Sinne des § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB bestehen keine Anhaltspunkte. Unabhängig davon ist auch das klassische Versprühen von Glyphosat nicht tatbestandsmäßig. Das folgt schon aus dem Erfordernis der „Unbefugtheit“. Da eine Genehmigung zum Versprühen vorliegt, handeln die anwendenden Landwirte (unter Berücksichtigung der Anwendungsrestriktionen) in befugter Weise.

Unabhängig davon müsste beim klassischen Versprühen von Glyphosat unter anderem das Erfordernis einer Verletzung von bestimmten verwaltungsrechtlichen Pflichten (§§ 330 Abs. 1 Nr. 4, 5 StGB) zur Bejahung des Tatbestandes erfüllt sein. Beispielsweise ergibt sich aus § 12 Abs. 2 S. 1 PflSchG das Verbot, Pflanzenschutzmittel auf Nichtkulturland anzuwenden. Weiterhin gibt es zeitliche und mengenmäßige Vorgaben zum Glyphosateinsatz.

-Schließlich besteht auch kein Anfangsverdacht für das Vorliegen einer unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke. Gegenstand der Anzeige ist, dass das BfR wesentliche Teile des Berichts zur Neuzulassungsbewertung von Glyphosat vom 18.12.2013 (6.4.8, 6.5.3 und 6.6.12) aus dem Antrag der GTF plagiiert habe. Bei den Teilen handelt es sich inhaltlich um Unterkapitel zur Bewertung und Interpretation von wissenschaftlichen Publikationen zur Genotoxizität (6.4.8), Langzeittoxizität und Kanzerogenität (6.5.3.) sowie Reproduktionstoxizität (6.6.12) von Glyphosat, die nicht von den Antragstellern selbst durchgeführt wurden.

Nach § 106 UrhG macht sich strafbar, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt.

Von der Frage, ob ein rechtswidriges Plagiat im Sinne des § 106 UrhG gegeben ist, ist zunächst die Frage zu trennen, ob das BfR bei Erstellung des Bewertungsberichts gegen die Pflicht zur unabhängigen und objektiven Bewertung gem. Art. 11 Abs. 2 UA 1 VO 1107/2009 verstoßen hat. Bei letzterem handelt es sich um eine europarechtliche Frage. Beide Fragestellungen haben zwar eine gemeinsame Schnittmenge, da die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat) im Sinne des § 106 UrhG Rückschlüsse auf die mangelnde Objektivität und Unabhängigkeit im europarechtlichen Sinne geben kann. Ebenso ist die Befolgung wissenschaftlicher Grundsätze Gegenstand von aus § 106 UrhG und Anhang II Abs. 1.2 VO 1107/2009 erwachsenden Pflichten. Bei der zweiten Frage geht es aber um die mögliche Verletzung von einer EU-Verordnung, mithin EU Sekundärrecht (Art. 288 AEUV). Hier ist das Vertragsverletzungsverfahren gem. Art. 258f. AEUV der zu beschreitende Rechtsweg (Art. 258f. AEUV). Das Vertragsverletzungsverfahren eröffnet der EU-Kommission und Mitgliedstaaten die rechtliche Möglichkeit, bei Verstößen von Vertragspflichten durch einen Mitgliedstaat Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union zu erheben. Kommen die Kommission oder andere Mitgliedstaaten zur Auffassung, dass Deutschland (durch das BfR) gegen die Pflichten aus Art. 11 Abs. 2 UA 1 1107/2009 und Anhang II Abs. 1.2 VO 1107/2009 verstoßen hat, können sie ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten, wobei hier insbesondere das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis (anhaltende Verletzung) zu problematisieren wäre.

Tatbestandsmerkmal des § 106 UrhG ist zunächst, dass ein „Werk“ vorliegt. *„Strafbar sind nur die in Abs. 1 genannten Handlungen, soweit sie ein **Werk** oder die **Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes** betreffen. Der Begriff des Werkes ist in § 2 Abs. 2 definiert. Danach ist **Werk** im Sinne des UrhG eine persönliche geistige Schöpfung. Dieser sehr allgemeine und von unbestimmten Rechtsbegriffen geprägte Satz wurde in Rechtsprechung und Lehre ausgeformt.“* (Weber in Leitner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

1. Auflage 2017, § 106 UrhG, Rdnr. 14). Nach hM definieren mehrere Komponenten den Werkbegriff:

„Ein Werk muss dafür u.a. einen geistigen Gehalt aufweisen. Teilweise wird der geistige Gehalt als Kriterium der erforderlichen Individualität angesehen; materiell ergibt sich aus dieser Betrachtungsweise aber kein Unterschied, da Individualität nach dieser Auffassung nur vorliegen kann, wenn ein geistiger Gehalt gegeben ist. Von einer geistigen Schöpfung lässt sich nur sprechen, wenn das Werk einen vom Urheber stammenden **Gedanken- und Gefühlsinhalt** hat, der auf den Leser, Hörer oder Betrachter unterhaltend, belehrend, veranschaulichend, erbauend oder sonst wie anregend wirkt. Das Werk muss somit eine wie immer gear- tete Botschaft enthalten, die über dessen bloße Existenz hinausgeht.“ (Weber in Leit- ner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 1. Auflage 2017, § 106 UrhG, Rdnr. 17)

„Ein Werk muss ein gewisses Maß an **Gestaltungshöhe** aufweisen. Dies erfordert Indi- vidualität und Originalität. Der Umfang des Werkes, die mit seiner Schöpfung verbundenen Kosten oder die für dessen Schaffung aufgewandte Zeit sind dabei kein Kriterium. Das Werk muss sich lediglich **vom rein handwerklichen Gestalten** abheben. Die Tendenz in der jün- geren Rechtsprechung und Lehre geht dabei dahin, die Schwelle für das Maß an Gestal- tungshöhe, bei deren Vorliegen ein urheberrechtsschutzfähiges Werk bejaht wird, eher ab- zusenken; an den Urheberrechtsschutz von Werken der Gebrauchskunst sind dabei grund- sätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Wer- ken der zweckfreien bildenden Kunst oder des musikalischen oder literarischen Schaffens.“ (Weber in Leitner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 1. Auflage 2017, § 106 UrhG, Rdnr. 18)

Bei **wissenschaftlichen Werken** sind dem Urheberschutz von vorneherein Grenzen ge- setzt, weil wissenschaftliche Lehren und Erkenntnisse im Grunde stets die Entdeckung be- reits Vorhandenen darstellen und damit keine Werke darstellen; schutzfähig kann indes die Art und Weise der Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse sein. (Weber in Leit- ner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 1. Auflage 2017, § 106 UrhG, Rdnr. 22)

Angesichts dieser Voraussetzungen ist bereits fraglich, ob es sich bei dem bei der BfR ein- gegangenen Antrag über die Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat um ein wis- senschaftliches Werk handelt, oder lediglich um „Zusammenstellungen bereits vorliegender Studien“. Bei letzterem läge bereits keine persönliche geistige Schöpfung („Werk“) vor. Bei dem Antrag über die Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat und insbesondere bei den vom Anzeigenden geltend gemachten Abschnitten handelt es sich nicht um eine bloße Zusammenstellung, sondern um eine wertende Betrachtung. Dies ergibt sich bereits aus den europarechtlichen Vorgaben zur Erstellung des Antrags über die Verlängerung der Geneh-

mung von Glyphosat: Bereits die Aufgabe des Antrages ist der Nachweis „dass der Wirkstoff die Genehmigungskriterien gemäß Artikel 4 erfüllt“ (Art. 7 Abs. 1 Hs. 2 VO 1107/2009). Gem. Art. 4 Abs. 1 erfolgt eine Genehmigung „wenn aufgrund des wissenschaftlichen [...] Kenntnisstandes [...] die Voraussetzungen [...]“ erfüllt sind. Es besteht gerade eine Bewertungspflicht des Antragstellers (siehe auch Art. 8 Abs. 1h). Zudem zeigt die objektive Überprüfungspflicht durch das BfR nach Art. 11 Abs. 1, dass der Antrag einen gewissen Grad an Individualität aufweist. Im streitgegenständlichen Antrag werden nicht nur Studien wiedergegeben, sondern vom Antragsteller selbst bewertet. Beispielsweise enthalten die Seiten 854 und 857 eine Kurzfassung einer Studie (über 50 Wörter) **sowie** eine Bewertung dieser Studie durch zwei Wissenschaftler in einer „Monsanto Review“ (über 100 Wörter). Im Kapitel *Literature Review of Genotoxicity Publications* des Antrages wurden über ein Dutzend Studien über Glyphosat bewertet (meist als „unreliable“) und mit Kommentaren (z.B. „reporting deficiencies [...]“) versehen. Daraus ergibt sich ein hoher Grad an Individualität. Eine persönliche geistige Schöpfung liegt beim Antrag über die Verlängerung der Genehmigung von Glyphosat daher vor.

Die Anträge werden im Übrigen von der EFSA unverzüglich nach Erhalt veröffentlicht (Art. 16 VO 1107/2009).

Unabhängig von der Einordnung des Antrages als Werk im Sinne des § 106 UrhG schließt vorliegend jedoch die **Einwilligung** des Berechtigten **den Tatbestand aus**. *„Gegen die andere Auffassung, die in der Einwilligung einen Rechtfertigungsgrund sieht, spricht allein schon, dass der allgemeine strafrechtliche Rechtfertigungsgrund der Einwilligung nicht im Tatbestand erwähnt zu werden bräuchte. Im Ergebnis ist der Streit müßig, da der Tatbestandsirrtum und der Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes im Ergebnis gleich behandelt werden.“* (Weber in Leitner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 1. Auflage 2017, § 106 UrhG, Rdnr. 43)

*„**Berechtigte** im Sinne dieser Vorschrift sind der Urheber und dessen Rechtsnachfolger sowie Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte (jeweils im Rahmen des ihnen zustehenden Nutzungsrechtes.“* (Weber in Leitner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 1. Auflage 2017, § 106 UrhG, Rdnr. 44)

*„Eine Einwilligung kann auch **konkludent** erteilt werden (Lorenz K&R 2016, 450 (zivilrechtliche Einwilligung bei Foto-Urheberrechten)). Wie im Urheberzivilrecht ist aber insoweit erforderlich, dass unter Berücksichtigung der gesamten Begleitumstände der Erklärende unzweideutig zum Ausdruck bringt, dass er über sein Urheberrecht in der Weise verfügen will, dass er einem Dritten daran ein bestimmtes Nutzungsrecht einräumt.“* (BeckOK UrhR/Sternberg-Lieben UrhG § 106 Rn. 33-35c)

Soweit die „Glyphosate Task Force“ den unter Führung von Monsanto Europe S.A. erstellten Verlängerungsantrag beim Bundesinstitut für Risikobewertung eingereicht hat, hat sie konkludent der Übernahme der vorgelegten Herstellerstudien und sämtlicher weiterer vorgelegter Daten und Informationen zugestimmt, da es ja gerade das Ziel eines solchen Antrages ist, der Risikobewertung maßgebliche Informationen zur Bewertung an die Hand zu geben. Wenn diese Informationen dann als Ergebnis der Bewertung in den Bewertungsbericht einfließen, ist das wesentliche Ziel des Antrages des Berechtigten im Sinne Urheberrechtes erreicht. Eine strafrechtliche Sanktionierung einer solchen Datenübernahme würde das Genehmigungsverfahren in seiner Gesamtheit ad absurdum führen.

Bei § 106 UrhG handelt es sich um ein relatives Antragsdelikt. Ein Strafantrag im Sinne des § 77 Abs. 1 StGB wurde jedoch nicht gestellt. Es besteht aber aus den oben genannten Gründen mangelnder Schutzwürdigkeit auch kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Die Kriterien zur Annahme eines besonderen öffentlichen Interesses ergeben sich aus den Nr. 86 Abs. 2, 261 RistBV. Vorliegend ist die Strafverfolgung kein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit, weil die Monsanto Europe S.A. die Übernahme ihrer Informationen durch die BfR gerade beabsichtigt hat.

Soweit angezeigt wurde, dass die European Food Safety Authority den Bewertungsbericht übernommen und eine Studie ohne eigene Überprüfung ausgeschlossen habe, weise ich darauf hin, dass das deutsche Strafrecht im Wesentlichen nur für Taten gilt, die im Inland begangen werden. Eine Geltung des deutschen Strafrechts für Handlungen der verantwortlichen Vertreter der EFSA mit Sitz in Parma/Italienische Republik ist unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten ersichtlich.

Bezüglich der EFSA ist daher keine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Berlin ersichtlich. Die EFSA hat ihren Sitz in Italien (Via Carlo Magno, 1A, 43126 Parma PR). Insoweit der Anzeigende in Bezug auf die geltend gemachte Verletzung von §§ 223, 314, 326 StGB geltend macht, dass Berlin Tatort sei, weil das glyphosathaltige Endprodukt („Roundup“) auch in Berlin verkauft werde, ist einzuwenden, dass es nicht durch die EFSA verkauft wird und auch keine mittelbare Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB bezüglich des Versprühens beziehungsweise des Verkaufs in Berlin in Betracht kommt. Eine Tatherrschaft scheidet aus, denn es ist nicht ersichtlich, dass auf Seiten der Hersteller und Verkäufer von Glyphosat sowie den einsetzenden Landwirten ein „Defizit“ besteht, beziehungsweise diese als „Werkzeug“ der EFSA anzusehen wären (Fischer, StGB, 64. Auflage, § 25, Rn. 5).

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Bär)
Staatsanwalt
14. Juni 2018